

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Centura AG

1. Geltungsbereich/Vertragsbestandteile

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für sämtliche von der Centura AG (nachfolgend Centura) mit Verweis auf diese AGB abgeschlossenen Verträge. Mit dem Vertragsabschluss anerkennt der Vertragspartner der Centura (der Kunde) diese AGB als verbindlichen Vertragsbestandteil.

1.2. Das Vertragsverhältnis zwischen der Centura und dem Kunden basiert in absteigender Hierarchiefolge auf (1) dem individuell zwischen dem Kunden und der Centura vereinbarten Vertrag, (2) den AGB und (3) dem Schweizer Obligationenrecht. Abweichende Vereinbarungen sind für die Centura nur verbindlich, wenn sie im individuell vereinbarten Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind.

2. Vertragsabschluss und Änderungen

2.1 Der Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und Centura erfolgt in Schriftform, wobei E-Mail der Schriftform gleichgestellt ist. Basis für den Vertragsabschluss ist in der Regel ein Angebot, welches Centura dem Kunden zur Prüfung vorlegt. Der Vertrag kommt durch rechtsgültige Unterzeichnung dieses Angebots oder eines anderen Vertragsdokuments durch die Parteien zustande. Beträgt die Vertragssumme weniger als 15'000 CHF, kann der Vertragsabschluss elektronisch, z.B. per E-Mail, ohne Austausch eines unterzeichneten Angebots oder Vertragsdokuments erfolgen. Bis zum Vertragsabschluss kann sich jede Partei ohne finanzielle Verpflichtung von den Verhandlungen zurückziehen.

2.2 Im Hinblick auf den Vertragsabschluss von Centura bereitgestellte Unterlagen (z.B. Daten, Prospekte, Zeichnungen) sind unverbindlich. Alle Rechte daran verbleiben bei Centura und sie dürfen Drittpersonen nur mit Erlaubnis von Centura zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag zustande, ist der Kunde verpflichtet, alle von Centura im Hinblick auf den Vertragsabschluss erstellten Unterlagen unaufgefordert Centura zu retournieren, ohne eine Kopie zurückzubehalten, und diese nicht mehr zu verwenden.

2.3 Vertragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sollte es zu Änderungen kommen, die sich auf die Leistungserbringung oder die Vertragslaufzeit auswirken, sind diese schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. In diesem Fall sind die entsprechenden Anpassungen der Vergütung und anderer Vertragsbestandteile entsprechend zu vereinbaren.

3. Vergütung und Kosten

3.1 Die Vergütung für die erbrachten Leistungen von Centura richtet sich nach den im Vertrag vereinbarten Beträgen, Stundensätzen oder Kostenvoranschlägen. Die im Vertrag genannten Preise sind verbindlich und gelten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Schweizer Franken (CHF) und exklusive Mehrwertsteuer.

3.2 Bei Festpreisvereinbarungen ist die Vergütung unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand geschuldet, sofern Centura die vereinbarten Leistungen erbringt. Bei Vereinbarungen auf Basis von Stundensätzen wird der tatsächliche Zeitaufwand gemäss den im Vertrag vereinbarten

Stundensätzen abgerechnet. Centura ist berechtigt, die Vergütung monatlich in Rechnung zu stellen oder nach Abschluss der Leistungserbringung.

3.3 Falls im Vertrag nicht anders vereinbart, werden zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen anfallende Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen, nach tatsächlichem Aufwand und gegen Vorlage der entsprechenden Belege in Rechnung gestellt.

3.4 Im Falle von Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch Umstände verursacht werden, die Centura nicht zu vertreten hat, ist Centura berechtigt, die Vergütung entsprechend anzupassen und den Mehr- oder Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Solche Umstände können beispielsweise unvollständige oder fehlerhafte Informationen des Kunden, fehlende Mitwirkung des Kunden oder Änderungen der Leistungsanforderungen durch den Kunden sein.

3.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Centura berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Darüber hinaus kann Centura im Falle des Zahlungsverzugs die Leistungserbringung bis zur vollständigen Bezahlung aussetzen oder den Vertrag fristlos kündigen.

3.6 Die Kosten von Lieferungen und Leistungen, welche die Centura im Hinblick auf die Vertragserfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen von Dritten bezieht, werden dem Kunden zuzüglich MWST weiterverrechnet.

4. Termine und Lieferungen

4.1 Die im Vertrag festgelegten Termine und Fristen für die Leistungserbringung von Centura sind verbindlich, sofern sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Unverbindliche Termine und Fristen dienen lediglich der Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich.

4.2 Centura ist bemüht, die vereinbarten Termine und Fristen einzuhalten. Sollte Centura erkennen, dass die Einhaltung eines verbindlichen Termins oder einer verbindlichen Frist nicht möglich ist, wird Centura den Kunden unverzüglich darüber informieren und die Gründe dafür erläutern. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, in angemessener Zeit einen neuen Termin oder eine neue Frist zu vereinbaren.

4.3 Im Falle einer Verzögerung der Leistungserbringung, die auf Umstände zurückzuführen ist, die Centura nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Streiks oder ähnliche Ereignisse, verlängert sich die Frist für die Leistungserbringung angemessen. Centura ist in solchen Fällen verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Verzögerung und deren voraussichtliche Dauer zu informieren.

4.4 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so ist Centura berechtigt, die vereinbarten Termine und Fristen angemessen zu verschieben. Centura

- hat den Kunden auf diese Folgen einer Verzögerung durch den Kunden hinzuweisen.
- 5. Einsichtsrecht und Mitwirkungspflichten**
- 5.1 Der Kunde hat das Recht, den Fortschritt und die Qualität der von Centura erbrachten Leistungen zu überprüfen. Hierzu kann der Kunde in angemessenen Abständen Einsicht in die von Centura erstellten Dokumentationen, Arbeitsergebnisse und sonstige Unterlagen nehmen. Centura ist verpflichtet, dem Kunden auf Anfrage alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine ordnungsgemässe Prüfung zu ermöglichen.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, Centura bei der Leistungserbringung nach besten Kräften zu unterstützen und alle erforderlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Informationen, Materialien und gegebenenfalls Räumlichkeiten, die für die Durchführung der Leistungen erforderlich sind.
- 5.3 Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, Centura unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die für die Durchführung der Leistungen von Bedeutung sein könnten. Dazu gehört insbesondere die Unterrichtung über Änderungen der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, die sich auf die Leistungen von Centura auswirken können.
- 5.4 Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden ist Centura berechtigt, die Erfüllung ihrer eigenen Leistungen bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden auszusetzen. Etwaige hieraus resultierende Verzögerungen und Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Kunden. Centura hat den Kunden auf diese Folgen einer Verzögerung durch den Kunden hinzuweisen.
- 5.5 Soweit erforderlich, hat der Kunde Centura die zur Leistungserbringung notwendigen Berechtigungen, Genehmigungen und Lizenzen rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stellt Centura von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.
- 5.6 Centura führt regelmässige Backups der gehosteten Daten durch. Dennoch obliegt es dem Kunden, eigenständige Sicherheitskopien wichtiger Daten anzulegen, um Datenverlust vorzubeugen.
- 6. Geheimhaltung und Vertraulichkeit**
- 6.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei geheim zu halten. Dies umfasst insbesondere technische, wirtschaftliche und sonstige geschäftliche Informationen, die nicht allgemein zugänglich sind Schäden, die aufgrund von Fehlern entstanden sind, für die Centura eine Garantie übernommen hat.
- 6.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht für die Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, es sei denn, gesetzliche Regelungen erfordern eine längere Aufbewahrung.
- 6.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich bekannt wurden.
- 6.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen nur für die Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, die Weitergabe ist zur Vertragserfüllung erforderlich oder die andere Vertragspartei hat schriftlich zugestimmt.
- 6.5 Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Beauftragten auf die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung hinzuweisen und diese entsprechend zu verpflichten.
- 6.6 Im Falle einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung zur Offenlegung vertraulicher Informationen hat die betroffene Vertragspartei die andere Partei unverzüglich zu informieren und soweit möglich, die Zustimmung zur Offenlegung einzuholen. Die betroffene Vertragspartei wird sich in diesem Fall bemühen, die Offenlegung auf das gesetzlich erforderliche Minimum zu beschränken.
- 6.7 Centura ist berechtigt, den Kunden als Referenz anzugeben soweit dieses Recht nicht durch schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben oder eingeschränkt wurde.
- 7. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte**
- 7.1 Die Vertragsparteien erkennen an, dass alle Rechte an bestehendem geistigem Eigentum, das vor der vertraglichen Zusammenarbeit besteht (hier als "Vorbestehendes geistiges Eigentum" bezeichnet), bei der jeweiligen Vertragspartei verbleiben.
- 7.2 Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung neue Werke, Erfindungen oder sonstige Schutzrechte entstehen (hier als "Neues geistiges Eigentum" bezeichnet), werden diese wie folgt geregelt:
- 7.2.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erhält der Kunde ein nicht-ausschliessliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dem Neuen geistigen Eigentum, das im Rahmen der Vertragserfüllung von Centura geschaffen wurde. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung.
- 7.2.2 Centura gewährleistet, dass die Erbringung der vertraglichen Leistungen und die Nutzung des Neuen geistigen Eigentums durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzen.
- 7.2.3 Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass alle von ihm bereitgestellten oder gehosteten Inhalte keine Rechte Dritter verletzen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 7.3 Centura ist berechtigt, das im Rahmen der Vertragserfüllung entwickelte Neue geistige Eigentum für eigene Zwecke zu nutzen und gegenüber Dritten zu verwerten, sofern dies nicht gegen die Geheimhaltungsverpflichtung gemäss Absatz 6 verstösst und keine exklusiven Nutzungsrechte an den Kunden übertragen wurden.
- 7.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander unverzüglich über mögliche Verletzungen von

	geistigen Eigentumsrechten Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zu informieren und gemeinsam geeignete Massnahmen zur Klärung der Sachlage und zur Abwehr von Ansprüchen Dritter zu ergreifen.		
8. Softwarelizenzen und -produkte			
8.1	Wird dem Kunden als Teil der Arbeitsergebnisse Software eines Dritten überlassen, welche von Centura von einem Dritten lizenziert wird (einschliesslich Open Source Software), ist der Kunde verpflichtet, die anwendbaren Lizenzbestimmungen des Dritten einzuhalten.	10.3	Der Kunde ist verpflichtet, alle von Centura bereitgestellten Zugangsdaten sicher aufzubewahren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Centura haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung oder unbefugte Nutzung der Zugangsdaten durch den Kunden entstehen.
9. Dauer und Beendigung des Vertrags		10.4	Die Haftung der Centura aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag für leichte Fahrlässigkeit sowie für Schäden, die nicht an den Arbeitsergebnissen selbst entstanden sind, für indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn und Umsatz sowie für Strafzuschläge (punitive damages etc.) ist ausgeschlossen. Die Centura übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch vom Kunden oder einem Dritten vorgenommene Änderungen eines Arbeitsprodukts oder einer erbrachten Leistung verursacht wurden. Im Übrigen ist die Haftung der Centura für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen maximal auf die Summe der vom Kunden bezahlten Vergütung beschränkt.
9.1	Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit dem im Vertrag festgelegten Datum und endet mit der vollständigen Erfüllung der beiderseitigen Leistungen, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird.	10.5	Soweit die Haftung von Centura ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Centura.
9.2	Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere (i) eine wesentliche Vertragsverletzung durch die andere Partei, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von dreissig Tagen behoben wird, sowie (ii) die Liquidation, Konkurseröffnung, Nachlassstundung oder ein ähnliches Verfahren betreffend die andere Partei.	11. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand	
9.3	Im Falle eines Verstosses gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen durch den Kunden (z. B. Verwendung des Hostings für illegale Inhalte) behält sich Centura das Recht vor, den Hosting-Dienst ohne vorherige Ankündigung einzustellen.	11.1	Erfüllungsort ist der Sitz der Centura in Rapperswil, Schweiz. Der Vertrag untersteht Schweizer Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Rapperswil, Schweiz
9.4	Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Kunden ist Centura berechtigt, eine angemessene Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.		
9.5	Bei einer ordentlichen Kündigung des Vertrags sind die Parteien verpflichtet, ihre vertraglichen Verpflichtungen bis zum Ende der Vertragslaufzeit ordnungsgemäss zu erfüllen. Bereits erbrachte Leistungen sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen abzurechnen und zu vergüten.		Jona, den 25.11.2024
9.6	Nach Beendigung des Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen sowie alle Unterlagen und Daten, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden, unverzüglich an die jeweils andere Partei zurückzugeben oder, sofern die andere Partei zustimmt, zu vernichten.		
10. Gewährleistung, Haftung und Haftungsbeschränkung			
10.1	Centura gewährleistet, dass die im Rahmen des Vertrags erbrachten Leistungen mit angemessener Sorgfalt und unter Beachtung der allgemein anerkannten fachlichen Standards ausgeführt werden. Sollte die erbrachte Leistung dennoch Mängel aufweisen, ist Centura zur Nacherfüllung verpflichtet, sofern der Kunde den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich rügt.		
10.2	Gewährleistungsansprüche sind innert vierzehn Tagen ab Kenntnis schriftlich geltend zu machen und sie verjähren mit Ablauf von einem Jahr seit der Ablieferung bzw. Leistungserbringung.		